

VIII. Von der Erfolgung von Vorschüssen und Darleihen.

§. 142.

Die Bank leistet Vorschüsse auf nachfolgende Gegenstände:

- a) auf die nach dem §. 112 zur Annahme als Depositum geeigneten Gold- und Silber-Materialien;
- b) auf inländische, in Conventions-Münze verzinliche Staats-Papiere;
- c) auf inländische Realitäten.

§. 143.

Wer Vorschüsse bey der Bank zu erlangen wünscht, hat solche durch Einreichung einer Consignation in dopplo anzufuchen, welche nach Vorschrift des §. 113 den zum Pfande dienenden Gegenstand und den Betrag, dann den Termin des gewünschten Vorschusses bestimmt angibt.

§. 144.

Auf Gold- und Silberbarren, und auf Gold- und Silbermünzen, die im gesetzlichen Umlaufe sind, werden bis auf den Betrag von fünf vom Hundert unter dem vollen Werthe ihres feinen Gehaltes, Vorschüsse geleistet. Für den vollen Werth derselben gilt bey inländischen Münzen ihr gesetzlicher, bey ausländischen ihr innerer Metall-Werth, bey Gold- und Silberbarren hingegen, der von den Parteyen durch den Wardein-Schein des k. k. Münzamtes auszuweisende Betrag ihres Feinhaltes, nach dem münzamtlichen Einlösungs-Preise in Bank-Baluta berechnet.

§. 145.

Bey Verpfändung von inländischen, in Conventions-Münze verzinlichen Staatspapieren, wird deren Werth nach ihrem jeweiligen, in Conventions-Münze bestehenden börsenmäßigen Mittelpreise abgeschätzt, und die dießfälligen Vorschüsse sind auf zwey Drittheile des auf gedachte Weise erhobenen Werthes zu beschränken.

§. 146.

Wenn durch zufällige Ereignisse der börsemäßige Werth der in den Händen der Bank als Pfand erliegenden öffentlichen Obligationen bis auf drey Vierteltheile des nach dem vorhergehenden §. bey ihrer Hinterlegung erhobenen Mittelpreises herabsinken sollte; so hat deren Deponent, ohne eine dießfällige Aufforderung zu erwarten, in gemessener Frist bis 11 Uhr Morgens des folgenden Tages, durch Hinterlegung irgend einer für die Leihbank vorschristmäßigen Hypothek, den früher bestandenen Werth des Pfandes zu ergänzen; widrigens die Direction berechtigt ist, die übernommenen Obligationen auf der öffentlichen Börse zu veräußern, und nur den, nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche, erübrigten Ueberschuß für Rechnung des Schuldners zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren. Sollte der Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken; so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

§. 147.

Wenn die als Pfand eingelegten Staatspapiere auf bestimmte Nahmen lauten, ist eine ordentliche Cession an die privilegirte österreichische National-Bank zu setzen, und es werden dieselben unverzüglich zu Gunsten der Bank bey den betreffenden Aemtern vorgemerkt. Bey jenen Obligationen, wo zur Zinsenerhebung, Umschreibung, oder Veräußerung, besondere Behelfe nöthig sind, müssen die Parteyen dieselben mitbringen, und in der Consignation des Pfandes aufführen, welche Förmlichkeit jedoch den Pfandgeber in der Behebung der Zinsen nicht heitren soll.

§. 148.

Bey der Zurückstellung der deponirten Obligationen, wird die Bank ihren Eigenthümer, durch förmliche Nullitäts-Erklärung seiner nach dem §. 147 ausgefertigten Cession, wieder in das freye Recht, über dieselben zu verfügen, setzen.

§. 149.

Auf Häuser und liegende Gründe wird die Bank erst seiner Zeit, nach eingeholter Zustimmung des Ausschusses, und nach erhaltener Allerhöchster Genehmigung, Vorschüsse leisten, und mit der Bekanntmachung hierüber die Grundsätze festsetzen, nach welchen sie dabey vorgehen wird.

§. 150.

Eine der eingereichten Consignationen der Pfänder bleibt in den Händen der Bank, und es wird auf derselben der erhaltene Vorschuß, sein Termin und Zinsfuß bestätigt. Sie vertritt daher die Stelle eines förmlichen Schuldscheines. Das zweyte Exemplar wird der Partey mit ämtlicher Fertigung als Pfandschein hinausgegeben.

§. 151.

Vorschüsse auf Pfänder werden nur in runden, durch die Zahl Hundert vollständig theilbaren Summen geleistet, so fern sie im Werthe des Pfandes nach der Vorschrift des §. 144 und 145 die entsprechende Bedeckung finden. Ihr geringster Betrag wird bey Verpfändung von Gold- und Silbermünzen aller Art, oder von Staats-Papieren, auf Ein Tausend Gulden Bank-Baluta, hingegen bey Verpfändung von anderweitigem Gold- und Silber-Materiale, auf Vier Tausend Gulden Bank-Baluta festgesetzt.

§. 152.

Die Verzinsung der Vorschüsse, welche nie den Betrag von 6 vom Hundert überschreiten kann, wird nur nach den gleichmäßigen Fristen von 15 zu 15 Tagen berechnet, und ist bey dem Empfange des Darlehens im vorhinein zu berichtigen, daher auch die Vorschüsse selbst nur für einen durch die Zahl von 15 Tagen rein theilbaren Termin bewilliget werden.

§. 153.

Dem Eigenthümer eines Pfandes steht es vollkommen frey, dasselbe auch vor Verfalls-Frist gegen Erlag der vollen Summe, für welche er der Bank zum Schuldner geworden, in jeder beliebigen Frist wieder zurück zu beziehen; jedoch findet kein Ersatz der im vorhinein an die Bank entrichteten Zinsen Statt.

§. 154.

Derjenige, welchem die zur Empfangsbestätigung des Pfandes ausgehändigte Consignation §. 150 in Verlust gerieth, hat solches unverzüglich der Leihanstalt anzuzeigen, und die Amortisirung dieser Urkunde bey dem nied. österr. Landrechte zu erwirken. Erst dann, wenn solche bewilligt, und der Bank als rechtskräftig auf amtliche Weise intimirt wurde, kann das Duplicat der Consignation bey der Bank behoben, und die Erfolglassung des Pfandes erwirkt werden.

§. 155.

Die sonstigen bey diesem Geschäftszweige eintretenden Entrichtungen beschränken sich auf die nach §. 120 zu bemessende Uebernahme- und Erfolglassungs-Gebühr, nach der Zahl und dem Gewichte der eingelegten Pfänder.

§. 156.

Der Schuldner kann eine Verlängerung des Darlehens 14 Tage vor dessen Verfallszeit ansuchen. Ueber die Frist und Verzinsung wird sodann ein neues Uebereinkommen getroffen, und das Resultat desselben auf beyden Consignationen nach Art der Vorschriften des §. 150 an-gemerkt.

§. 157.

Die längste Frist für Darleihen, oder deren Verlängerung, wird auf drey Monathe festgesetzt, und der Bank-Direction bleibt es frey überlassen, zu entscheiden, auf welche kürzere Termine sie dieselben zu beschränken, und ob sie Verlängerungen zu bewilligen, oder zu verweigern für nöthig achtet.

§. 158.

Bei Verlängerung des Darlehens wird die Erfolgslässungs- und Uebernahme-Gebühr für das eingelegte Pfand eben so entrichtet, als ob das Pfand wirklich zurückgestellt, und von der Bank auf das neue übernommen worden wäre.

§. 159.

Wer vor Verfallszeit der Schuld gegen Erlag der entsprechenden Capitals-Rate nur einen Theil des Pfandes beziehen, und den Rest des Darlehens auf die bedungene Zeit ausstehen lassen will, hat sein dießfälliges Ansuchen auf die in seinen Händen befindliche Consignation zu bemerken, und auf den in den Händen der Bank befindlichen Schuldschein gleichlautend anzumerken.

§. 160.

Pfänder werden eben so, wie einfache Deposita unter den §. 126 und 127 angegebenen Vorsichten übernommen, und wenn solche für Rechnung eines Dritten erlegt wurden, oder durch Erbrecht, durch Cession, oder im Wege der Execution, in das Eigenthum eines Dritten übergehen; so sind bey deren Erfolgslässung die in den §§. 135 und 138 festgesetzten Förmlichkeiten zu beobachten, so wie über Verbothslösungen auf Pfänder, und über die den Parteyen zu ertheilenden Auskünfte, die Bestimmungen der §§. 133 und 134 auch hier ihre volle Anwendung finden.

§. 161.

Vor Verfallszeit des Darlehens steht es dem Eigenthümer des Pfandes frey, die Bank durch eine schriftliche Erklärung zu berechtigen, mit, oder ohne gegebene Preis-Bestimmung, die als Pfand eingelegten Effecten entweder ganz, oder zum Theile, durch beedete Sensalen, oder im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern. Bei Verfallszeit und nicht geleisteter Rückzahlung des Darlehens, ist die Bank hingegen berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit der Partey, und ohne gerichtliches Einschreiten, die Veräußerung des Pfandes zu ihrer Schad-

Loshaltung entweder ganz, oder theilweise einzuleiten. In beyden Fällen wird dem bey der Parthey ausständigen Capitale die Erfolglassungs-Gebühr, der Betrag für Sensarie, Licitations- oder sonstige Kosten, und eine besondere Verkaufs-Provision von einem Drittel vom Hundert des gesammten Pfandrechtes, zugeschlagen, und nur der erübrigte Betrag, gegen Zurückstellung der Consignation und förmliche Abquittirung, erfolgt werden.

§. 162.

Die Unverkäuflichkeit der von den Partheyen freywillig zur Veräußerung bestimmten Effecten gibt keinen gegründeten Anspruch zur Verlängerung des Darlehens, und hebt nicht die Verbindlichkeit des Schuldners auf, in gehöriger Frist die volle Bezahlung an die Bank zu leisten. Ins besondere sind auch dem Institute für den Fall, als dessen Forderung durch die bewirkte Veräußerung der Pfänder ihre volle Befriedigung nicht erhalten hätte, seine ferneren Ansprüche gegen den Eigenthümer des Pfandes hiermit ausdrücklich vorbehalten.



